

Ehrenordnung der Stadt Bocholt

vom 27.03.1995, in Kraft getreten am 31.03.1995

letzte Änderung: 11.06.2025

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
Kaiser-Wilhelm-Straße 52-58
46395 Bocholt

Stand: 11.06.2025

§1	Offenbarungspflicht.....	1
§2	Verwendung der Vertraulichkeit.....	1
§3	Veröffentlichung	2
§4	Löschen der Daten.....	2
§5	Inkrafttreten.....	2

§1 Offenbarungspflicht

- (1) Zu Beginn der Wahlperiode des Rates oder aufgrund von Neuzugang durch Gremienumbesetzungen haben die Rats- und Ausschussmitglieder dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin im Ratsinfosystem Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse zu geben, soweit diese für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat und in den Ausschüssen von Bedeutung sein können

Im Einzelnen ist Folgendes anzugeben:

- a) Vorname, Nachname, Geburtsdatum, Geburtsname (falls abweichend), Geburtsort,
- b) Adresse(n), E-Mail-Adresse(n)
- c) Beruf, Berufsverhältnis, Arbeitgeber
- d) Angaben nach § 7 Korruptionsbekämpfungsgesetz, schriftlich oder elektronisch Auskunft über
 1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
 2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch Artikel 61 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist,
 3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1238) geändert worden ist, genannten Behörden und Einrichtungen,
 4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
 5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Abweichend von Satz 1 sind die Mitglieder des Verwaltungsrates einer Anstalt öffentlichen Rechts nach § 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und eines gemeinsamen Kommunalunternehmens nach den §§ 27, 28 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde auskunftspflichtig. Die Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.

- (2) Änderungen der Angaben nach Abs. 1 sind unverzüglich mitzuteilen oder alternativ selbstständig im Ratsinfosystem einzugeben

§2 Verwendung der Vertraulichkeit

Die nach § 1 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln.

Über die Veröffentlichung weiterer Auskünfte entscheiden die Rats- und Ausschussmitglieder selbstständig. Das wird im Ratsinfosystem im Bereich „Persönliches Menü“ mittels der Benutzerkennung erfasst bzw. gesteuert.

§3 Veröffentlichung

Der Vor- und Zuname und, soweit vorhanden, die Parteizugehörigkeit werden veröffentlicht.

§4 Löschen der Daten

Nach Ablauf der Wahlperiode des Rates oder bei einem zwischenzeitlichen Ausscheiden sind die Daten der ausgeschiedenen Mitglieder nicht mehr im öffentlichen Bereich des Ratsinfosystems aufrufbar.

§5 Inkrafttreten

Die Änderung der Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

unter Berücksichtigung der Änderungen

vom 11.06.2025